

Satzung

JUDO- UND SPORTCLUB STOTTERNHEIM „JIGORO KANO“ e. V.

Artikel I: Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Judo- und Sportclub Stotternheim „Jigoro Kano“ e. V. - im Folgenden „Verein“ genannt -
2. Er hat seinen Sitz in Erfurt-Stotternheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel II: Zweck

Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:

1. Pflege und Förderung von Sport, Spiel und Gemeinschaft.
2. Sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere durch Organisation von Trainings- und Spielmöglichkeiten sowie Freizeitangeboten.
3. Der Verein nimmt, soweit die Voraussetzungen bestehen, an Veranstaltungen in den entsprechenden Fachverbänden teil.
4. Erlebnisvermittlung als Ausgleich zur Schul- und Alltagsroutine, Stressbewältigung und Frustrabbau.
5. Befähigung zur aktiven, selbstbestimmten Freizeitgestaltung.
6. Übung des sozialen Lernens weltanschaulicher Neutralität und Pluralität und mitverantwortliche Einbeziehung der Jugendlichen in die Programmgestaltung.
7. Schaffung integrativer Möglichkeiten mit Behinderten und Nichtbehinderten.

Artikel III: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Alle dem Verein zufließenden Mittel werden ausschließlich nach seiner Entscheidung verwendet, jedoch können Förderer und Spender die Verwendung ihrer Zuwendung im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke bestimmen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Artikel IV: Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche, volljährige aber auch juristische Person werden, die bereit ist Ziele und Satzungszwecke des Vereines nachhaltig zu fördern. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
4. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit abschließend. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
5. Die Mitgliedschaft wird mit dem Tage der Anmeldung wirksam.
6. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

Artikel V: Rechte und Pflichten

1. Rechte der Mitglieder
 - a. Die Mitglieder können passiv an der Wahl des Vorstandes teilnehmen. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
 - b. Die Mitglieder haben das Recht, allen Organen vor deren jeweiligen Zusammentreten Vorschläge zu unterbreiten.
2. Pflichten der Mitglieder
 - a. Die Aufnahme verpflichtet den Aufgenommenen bzw. seines Erziehungsberechtigten zur Anerkennung der Satzung und der Datenschutzinformation zum Art. 12 -14 DS-GVO
 - b. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - i. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - ii. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - iii. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
3. Jedes Mitglied hat sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins so einzurichten, dass es die Ehre und des Ansehens des Vereins, seiner Organe und Mitglieder nicht verletzt.
4. Die von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüssen sind für alle Mitglieder bindend.
5. Die Beitragszahlung hat im jeweiligen Geschäftsjahr zu erfolgen.

Artikel VI Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Vereinszwecke sind in diesem Sinne Erhebung von Daten zum laufenden Wettkampfbetrieb, Erhebung von Daten/Fotos/Videos zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, Erhebung von Daten/Fotos/Videos zum Zwecke der Vereins- und Traditionspflege.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

Satzung des JUDO- UND SPORTCLUB STOTTERNHEIM „JIGORO KANO“ e. V.

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Trainern und Übungsleitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren

Artikel VII: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Er tritt bei volljährigen Mitgliedern zum Ende des Geschäftsjahres in Kraft. Für nicht volljährige Mitglieder kann auf Antrag die Frist zum Ende eines Quartals verkürzt werden. Austrittserklärungen mit rückwirkender Frist sind ausgeschlossen.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
5. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Artikel VIII: Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Artikel IX: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlung.

Artikel X: Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied – auch Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - c. Entscheidung über eingereichte Anträge
 - d. Bestätigung des Haushalts- und Finanzplanes
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben
4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich gegenüber dem Vorstand fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
9. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.
10. Der/Die Vorsitzende oder ein anderer Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
11. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der erschienenen Mitglieder erforderlich. Für Zweckänderungen des Vereins ist eine 2/3 – Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und sind vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einem der beiden Stellvertreter sowie dem Protokollführer

unterzeichnet.

Artikel XI: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) 1. Stellvertreter
 - c) 2. Stellvertreter
 - d) Kassenwart/in
 - e) Sportwart/in
 - f) Jugendwart/in
2. Die Vorstandsmitglieder 1. a), b), c) und d) bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich der Vorsitzende mit Einzelvertretungsbefugnis oder zwei der Vorstandsmitglieder 1. b), c), d) gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt die Vertretungsmöglichkeit durch Stellvertreter und/oder Kassenwart nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Arbeitsgruppen für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Bekanntmachung sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
 - d) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und ist dieser rechenschaftspflichtig. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
2. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand ein Mitglied kooptiert werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, ggf. notwendige Ergänzungen oder Änderungen der Satzung vorzunehmen, falls von Seiten des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes Bedenken gegen die Eintragung bzw. Gewährung der Anerkennung als gemeinnützig vorgebracht werden. Diese Ermächtigung bezieht sich nicht auf sonstige Satzungsbestimmungen.

Artikel XII: Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Vereinsjugend und wird geleitet durch den Jugendwart.
2. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel im Rahmen des Gesamthaushaltes des Vereins.
3. Die Jugendabteilung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der

Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung und ist gegenüber dem Vorstand des Vereins rechenschaftspflichtig.

4. Die Jugendversammlung wählt neben dem Jugendwart als Vorstandsmitglied des Vereins bis zu zwei Jugendsprecher, die dem Jugendwart beratend zur Seite stehen.

Artikel XIII: Kassenprüfung

1. Durch die Mitgliederversammlung sind drei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
3. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Artikel XIV: Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet ausschließlich die eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Thüringer Judo-Verband e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Als Liquidatoren werden, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt.

Artikel XV Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.03.2019 beschlossen und durch den Vorstand am XX.XX.2019, aufgrund der durch das Amtsgericht Erfurt geäußerten Bedenken, geändert.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.